

Statuten – Ski-Club Ried



I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Ski-Club Ried (SCR), gegründet am 1. Februar 1963, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Appenzell. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der SCR bezweckt die Förderung des Skisportes, weiterer sportlicher Aktivitäten und geselliger Anlässe, sowie die Pflege der Kameradschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Der SCR besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
4. Als Aktivmitglied kann dem SCR beitreten, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
5. Die Passivmitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags. Die Aufnahme erfolgt durch Entrichten des ersten Beitrags. Die Passivmitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Kommission von der Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den SCR ausserordentliche Vereinsdienste erworben haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
7. Gesuche um Aufnahme als Mitglied können formlos an den Präsidenten gestellt werden. Die Kommission ist berechtigt, neue Mitglieder bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung provisorisch aufzunehmen.
8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Diese hat mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzutreffen. Austretende sind verpflichtet, alle mit dem Zeitpunkt des Austrittes fälligen finanziellen Pflichten gegenüber dem SCR zu erfüllen.
9. Mitglieder können nach vorausgehender Anhörung durch Beschluss der Kommission ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist gegen den Entscheid Rekurs einzulegen. Die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet endgültig mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.

Mitglieder, die während zwei Jahren der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, verlieren die Mitgliedschaft.
10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

11. Die Mitglieder und deren Kinder unter 14 Jahren sind berechtigt, an den Vereinsanlässen teilzunehmen und bei der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Statuten, Beschlüssen und Interessen des Vereins zu unterziehen, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten, an der Hauptversammlung und nach Möglichkeit an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten gelten auch für provisorisch aufgenommene Mitglieder.

12. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III ORGANISATION

13. Die Organe des SCR sind in absteigender Reihenfolge:

- a) die Hauptversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)
- b) die Kommission
- c) die Revisoren

A. Die Hauptversammlung

14. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt und wird von der Kommission einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Woche vor der Versammlung.

15. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von der Kommission oder auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie hat spätestens drei Wochen nach der Antragseingabe stattzufinden. Die Traktandenliste mitsamt dem Wortlaut der Anträge und deren Begründung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden. Es werden nur traktandierte Geschäfte behandelt.

16. Alle Hauptversammlungen sind beschlussfähig.

17. Die ordentlichen Traktanden der Hauptversammlung sind:

- a) Begrüssung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Kassa- und Revisorenbericht
- f) Neueintritte und Austritte
- g) Festsetzung Jahresbeitrag
- h) Wahl der Kommission und der Revisoren
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Jahresprogramm
- k) Sonstige Anlässe
- l) Wünsche und Anträge

18. Wahlen oder Abstimmungen werden mit offenem Handmehr vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
19. Während einer besonderen oder ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz, kann die Kommission eine Hauptversammlung absagen oder schriftlich durchführen, sofern es die Situation erfordert. Im Falle einer Absage wird über die Traktanden c), d) und e) an der darauffolgenden Versammlung abgestimmt. Die Amtszeit von abtretenden Kommissions- und Revisionsmitgliedern verlängert sich automatisch bis zur nächsten Hauptversammlung. Die geltenden Jahresbeiträge bleiben unverändert.

B. Die Kommission

20. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Aktuar (gleichzeitig Vizepräsident)
 - c) dem Kassier
 - d) zwei Beisitzern
 - e) dem Tourenleiter
 - f) dem technischen Leiter
21. Die Kommission wird alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es besteht Amtszwang während drei Jahren. Demissionen müssen bis zum 30. Juli schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
22. Der Kommission obliegen sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
23. Rechtsverbindlich unterzeichnen:
 - a) administrativ: Der Präsident einzeln oder der Vizepräsident mit einem anderen Kommissionsmitglied kollektiv.
 - b) finanziell: Der Kassier einzeln oder der Präsident mit einem anderen Kommissionsmitglied kollektiv.
24. Für einmalige Ausgaben bis 1'500 CHF und den jährlichen Gesamtbedarf hat die Kommission die entsprechende Finanzkompetenz.
25. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und zwei weitere Kommissionsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident respektive Vizepräsident.

26. Die Kommission kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zum Studium bestimmter Fragen entsprechende Mitglieder einsetzen und Reglemente erlassen.

C. Die Revisoren

27. Zwei Revisoren werden alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Demissionen müssen bis zum 30. Juli schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
28. Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins, überwachen die Tätigkeiten der Kommission und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

IV FINANZEN

29. Die Einnahmen des SCR bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Erlösen von Veranstaltungen, aus allfälligen Zuwendungen sowie aus anderen Beiträgen.
30. Für die Verbindlichkeiten des SCR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Inanspruchnahme der Clubmitglieder über die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.
31. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

32. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September.
33. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein sowie dessen Organe können in keiner Weise für Unfälle haftbar gemacht werden.
34. Eine Revision der Statuten kann sowohl von der Kommission als auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich und begründet bis zum 30. Juli beim Präsidenten eingereicht werden.
35. Eine Änderung der Statuten erfordert an der Hauptversammlung die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
36. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als 10 Mitglieder angehören.
37. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vermögen und das Inventar der Verwaltung der Korporation Stiftung Ried zur Verwaltung übergeben, bis sich ein neuer Ski-Club bildet. Bildet sich innert 10 Jahren kein neuer Verein, der mindestens 10 Mitglieder zählt, der Artikel 1 und 2 übernimmt und den Namen Ski-Club Ried trägt, so verfällt das Vermögen zu gleichen Teilen den anderen Riedvereinen.
38. In allen Fällen, in denen die Statuten keine genauen Bestimmungen enthalten, ist die Kommission befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln. Vorbehalten bleibt die Berufungsmöglichkeit an die Hauptversammlung.

39. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Oktober 2017 und heben alle ihr widersprechenden Hauptversammlungsbeschlüsse auf. Sie treten nach der Annahme durch die Hauptversammlung vom 29. Oktober 2021 in Kraft.

Appenzell, den 29. Oktober 2021

Ski-Club Ried

Der Präsident

Patrick Haltmann

Der Aktuar

Silvio Messmer